

NATURALLEISTUNGEN

Grundsätzlich gilt in der Landwirtschaft folgende Praxis (gemäss AHV-Naturallohnabzug).

	<i>Je Tag</i>	<i>je Monat</i>
▪ Logis	CHF 11.50	CHF 345.00
▪ Verpflegung (ganzer Tag)	CHF 21.50	CHF 645.00
- Morgenessen	CHF 3.50	CHF 105.00
- Mittagessen	CHF 10.00	CHF 300.00
- Nachtessen	CHF 8.00	CHF 240.00
▪ Total Verpflegung und Unterkunft	CHF 33.00	CHF 990.00

BERÜCKSICHTIGT SIND IN DIESEN...

- Verpflegung über einen Monat Vertragsdauer (inkl. Frei- und Ferientage)
- Unterkunft in einem Standardzimmer des Bauernhauses, inkl. (mit)Benutzung Nasszelle und allfällige weitere Leistungen (wlan, Fernsehanschluss)
- Erledigung der Wäsche

NICHT BERÜCKSICHTIGT SIND...

- allfällige Telefonkosten über den hofeigenen Anschluss (Festnetz u. Mobile)
- allfällige Kosten für das Benützen hofeigener Fahrzeuge während der Freizeit (z.B. Auto).

BESONDERE REGELUNGEN...

- Ist ein Zimmer doppelt oder mehrfach belegt (z.B. Ehepaar), darf die Naturalleistung für die Zimmerbelegung nur anteilmässig angerechnet werden.
- Wird mehreren Arbeitnehmenden eine Wohnung zur Verfügung gestellt, darf der Abzug für die Naturalleistungen der Unterbringung in der Gesamtsumme aller Beteiligten, max. die effektiven Mietkosten der Wohnung betragen (ortsüblicher Mietwert).
- wird die Verpflegung nur teilweise angeboten, ist diese Minderwert in der Naturallohnberechnung angemessen zu berücksichtigen.
- Steht dem Arbeitnehmer ein Zimmer zur Verfügung, welches nicht dem Standard entspricht, ist dieser Minderwert in der Naturallohnberechnung angemessen zu berücksichtigen.
- Werden die im Naturallohn berücksichtigten Arbeitsleistungen des Arbeitgeberhaushaltes nicht zur Verfügung gestellt, ist dies in der Naturallohnberechnung angemessen zu berücksichtigen.

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch